

08.07.98

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Punkt 62 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird das Wort "Erste" durch das Wort "Zweite" ersetzt.
2. In Artikel 1 werden nach der Angabe "(BAnz. S. 1113)" die Worte ", zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1998 (BAnz. S. 9041)," eingefügt.

Begründung

Diese Änderungen berücksichtigen die Entscheidung 98/413/EG vom 26. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 188), die gem. § 79 Abs. 1 a des Tierseuchengesetzes als Eilverordnung und "Erste" Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 26. Juni 1998 (BAnz. S. 9041) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Erleichterung für deutsche Halter beim Verbringen von Zucht- und Nuttschweinen wird so rasch und auf Dauer gesichert.

Ausgeliefert am 08. JULI 1998